

Haftungsnorm des § 13 MiLoG

b) Unternehmer im Sinne des MiLoG

aa) => nur Generalunternehmer i. S. d. Rspr. des BAG zu § 14 AEntG

bb) => alle Unternehmer

- Das Gesetz beantwortet die Frage nicht. In der Rechtsbegründung kann man lesen „§ 13 normiert wie bereits für die zivilrechtliche Durchsetzung von Branchenmindestlöhnen nach dem AEntG eine Haftung des Auftraggebers von Werk- oder Dienstleistungen. Der Auftraggeber von Werk- oder Dienstleistungen, INSBESONDERE ein sogenannter Generalunternehmer haftet für den Fall, dass ein Sub- oder Nachunternehmer...“
- In der Literatur ist die Frage sehr umstritten.
- Rechtsprechung ist derzeit noch nicht zu dieser Frage ersichtlich.

Konsequenzen des Meinungsstreites:

Fall:

Bäcker B beauftragt Sanitärunternehmen S mit Heizungs- und Sanitärarbeiten für die neue Backstube, Auftragswert 25.000,00 Euro.

- ⇒ Bei einer Reduzierung der Haftung auf den Generalunternehmer entfällt eine Haftung des B, wenn S seinen Hilfsarbeitern nur 7,00 Euro pro Stunde zahlt.
- ⇒ Lehnt man eine Haftungsreduzierung auf Generalunternehmer ab, haftet B den Mitarbeitern des S auf Zahlung des Mindestlohnes über § 13 MiLoG, § 14 AEntG.



Ggf. noch weitere Ordnungswidrigkeiten des B nach § 21 MiLoG.

Die derzeit wohl herrschende Literatur spricht sich für eine Haftungsreduzierung auf den sog. Generalunternehmer aus, da der Gesetzgeber den pauschalen Verweis auf § 14 AEntG in Kenntnis der ausschließlichen Generalunternehmerhaftung getätigt hat.